

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 57/08 B

L 7 R 138/06 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 RA 176/04 (SG Stralsund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland -Bundesverwaltungsamt-,
Gotlindestraße 91, 10365 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Mai 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.5.2008 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung im Überprüfungswege, dass er nicht dem Sonderversorgungssystem des früheren Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR angehört habe, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz sowie Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 3.8.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die Feststellung, jemand habe 'objektiv' für den MfS gearbeitet, ohne dass er dies gewusst hat, ausreicht, um auf ihn die Bestimmungen des AAÜG anzuwenden."
- 6 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit eine Frage zur Auslegung und Anwendung von Bundesrecht oder anderen revisiblen Rechtsvorschriften gestellt hat, die allein Gegenstand des Revisionsverfahrens sein könnte (§ 162 SGG). Jedenfalls zeigt er nicht auf, dass sich die gestellte Frage aus höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht bereits beantworten lässt.
- 7 Auch soweit sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz (Abweichung) beruft, genügt die Beschwerdebegründung den Darlegungserfordernissen nicht. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Be-



schwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).

- 8 Der Kläger behauptet zwar die Abweichung des LSG von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), bezeichnet diese aber weder nach Aktenzeichen noch nach Fundstelle, sodass sie nicht ohne Weiteres aufzufinden sind. Selbst wenn man aber die Angaben "Grundsatzentscheidung des BVerfG zu § 7 AAÜG vom 28.04.1999" und "Entscheidung des BVerfG vom 25.10.05 in Sachen S. " als hinreichende Spezifizierung höchstrichterlicher Entscheidungen ansehen wollte, fehlt es an der Gegenüberstellung von tragenden, abstrakten Rechtssätzen einerseits dieser Entscheidungen und andererseits des Berufungsurteils. Die Angabe, das LSG habe Inhalt und Bedeutung der Entscheidung zu § 7 AAÜG "verkannt", reicht nicht aus, um ein bewusstes und gewolltes Aufstellen eines - abweichenden - abstrakten Rechtssatzes darzulegen. Dies gilt umso mehr, als der Kläger vorträgt, das BVerfG sei in seiner Entscheidung vom 28.4.1999 gar nicht auf die vom LSG zu seinen Gunsten entschiedene Problematik eingegangen. Gleiches gilt, soweit sich der Kläger auf die Behauptung beschränkt, "die Beurteilung des LSG" sei mit der Entscheidung des BVerfG "in Sachen S. " unvereinbar; das LSG habe zu Unrecht angenommen, diese Entscheidung sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.
- 9 Schließlich hat der Kläger nicht in gebotener Weise das Vorliegen von Verfahrensmängeln bezeichnet (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Halbsatz 2 SGG*). Erforderlich ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG nicht nur, das Vorliegen eines Verfahrensmangels zu behaupten; der Beschwerdeführer muss auch darlegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht. Hierbei kommt es auf die materielle Rechtsauffassung des Berufungsgerichts an (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34 mwN*). Überdies kann der geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Der Kläger behauptet zwar, er habe "Beweis dafür angetreten, dass ihm während seiner Tätigkeit als Verwalter bewusst verschwiegen worden ist, dass es sich um eine Einrichtung des MfS gehandelt habe". Diesem Beweisantrag sei das LSG nicht nachgekommen. Er gibt jedoch nicht an, wann und bei welcher Gelegenheit er den Beweisantrag gestellt haben will. Ohne diese grundlegende Angabe ist der behauptete Beweisantrag für das Gericht bereits nicht auffindbar.



Zudem gibt der Kläger selbst an, "die Sozialgerichte" hätten den Beweisantrag unter Hinweis darauf abgelehnt, dass es auf ihn nicht ankomme; die Ablehnung der Beweisanträge sei "unter Zugrundelegung der falschen Rechtsauffassung der Sozialgerichte verständlich". Damit führt er selbst aus, dass das LSG seine Entscheidung auf die zu beweisende Tatsache nicht gestützt habe, die Entscheidung also auf dem behaupteten Verfahrensmangel nicht beruhen kann. Soweit der Kläger einen Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG rügt, beschränkt sich seine Rüge auf die Behauptung der Rechtsverletzung. Seinen Vorwurf, das LSG habe sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt, zu denen er sich nicht habe äußern können, substantiiert er nicht; insbesondere spezifiziert er nicht, was es mit dem ihm "nicht bekannten und im Termin nicht erwähnten Schreiben" auf sich haben soll.

- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)